

Hierbei ging man auf den im Jahre 1628 gefertigten Anschlag der vollen Steuerschocke zurück, wonach die Ritterschaft und die Aemter 5062959 Schocke zu tragen hatten. Auf diese 5062959 Schocke waren im Jahre 1682 3823 Pferde zu repartieren, so dass 1324 Schocke auf eine Kavallerieverpflegungseinheit entfielen.⁸⁾

Einzubringen bei der Generalkriegskasse war von einer solchen Kavallerieverpflegungseinheit das zum vollständigen Unterhalte eines Reiters und seines Pferdes mit 4 Thlr. 16 Gr. monatlich ausgeworfene Tractament, wobei man als Erfordernis für den Mann den als Portion bezeichneten Betrag mit 2 Thlr. 16 Gr., die Ration mit 2 Thlrn. in Ansatz brachte.⁹⁾

Von dieser zur Bestreitung des Unterhaltes von Mann und Pferd bestimmten Portion und Ration ist jedoch die hierüber vom Quartierstande geforderte Quartier- und Serviceportion zu unterscheiden.

Letztere betreffend, so berechnete man das Quartier mit 12 Groschen, das Service mit 14 Groschen, und war daher vorkommenden Falles eine Quartier- und Serviceportion mit 26 Groschen in baarem Gelde zu entrichten.¹⁰⁾

Allein mehr oder minder gelangten alle die Kavallerie-

⁸⁾ Oft hatte in Folge dessen ein ganzes Dorf das Erfordernis, für den Unterhalt des Reiters und seines Pferdes Sorge zu tragen, und in manchen Gegenden kam sogar der Fall vor, dass mehrere Dörfer ihren Beitrag hierzu zu leisten hatten.

⁹⁾ In Beziehung auf das Ausschreiben und Einbringen der Milizsteuer bleibt manche Aufklärung zu wünschen übrig. Die Werke über das sächsische Staatsrecht von Römer und von Weisse, sowie die gedruckten Werke über die Steuern- und Abgabenverhältnisse in Sachsen gewähren eine solche nicht, da sie das Kapitel der Milizverpflegungsgelder nur sehr oberflächlich berühren.

¹⁰⁾ Ein solcher Fall trat unter anderem in Bezug auf das Unterkommen der Offiziere vom Stabe ein. Dieselben hatten ihren Aufenthalt in den Städten zu nehmen, wurden jedoch mit auf das Land repartiert und empfangen den Betrag der auf sie entfallenden Quartier- und Serviceportionen in baarem Gelde, um von dem Betrage den Aufwand für ihre Quartiere in der Stadt zu bestreiten. Es bezog ein Obrist 14, ein Obristlieutenant 10, ein Obristwachtmeister 8, ein Regimentsquartiermeister 3, ein Adjutant und ein Auditeur je 2 Quartier- und Serviceportionen. Im Jahre 1688 erstreckte man diese Bestimmung auch auf die Kompagnieoffiziere, jedoch mit dem Zusatze, dass fortan der Betrag für die sämtlichen Quartier- und Serviceportionengelder à 26 Groschen für den Stab sowohl als für die Kompagnieoffiziere an die Generalkriegskasse abgeführt und aus derselben ein zum Tractament geschlagenes Quartiergeld gewährt werden sollte.